

**Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses
Sabine Kropp**



Gleichlautend an:

Damen und Herren
Markus Gutjahr, Stellvertreter
Simone Dietzel
Sandra Gerbert
Susana Cid Jovic

Hammersbach, 30.01.2023
Rathaus: Köbler Weg 44
Telefon: 06185-180021
Privat: Langenbergheimer Str. 14
Telefon: 06185-80243

Einladung

zur 10. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses **am Donnerstag, den 09.02.2023,**
20.00 Uhr, Martin-Luther-Haus, Martin-Luther-Platz 1

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung am 29.09.2022 des Haupt- und Finanzausschusses
2. Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand
3. Trinkwasserschutzverordnung
Antrag Gemeindevorstand
4. Vorlage des Investitionsprogramms 2022-2026
Antrag Gemeindevorstand
5. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen
Antrag Gemeindevorstand
6. Verschiedenes

gez. Sabine Kropp
Vorsitzende

f.d.R.

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

| Beratungsfolge | Verweisung | Sitzungstermin |
|----------------------------|-------------------|-----------------------|
| Gemeindevorstand | | 29.06.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.07.2022 | |
| Gemeindevertretung | | |

Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Hammersbach Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Hammersbach wird beschlossen.

Begründung:

Der Gemeinde Hammersbach obliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. (§ 92 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Aus § 108 Abs. 2 HGO ergibt sich weiterhin die Verpflichtung, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Einlagen sind mithin auf Grund dieser Vorschriften vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand.

Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Ziffer 13 der Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29. Mai 2018 sieht daher vor, dass die Kommunen eine Anlagenrichtlinie zu erlassen haben, die von der kommunalen Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung) zu beschließen ist.

Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Hammersbach

1. Einleitung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) hat mit Erlass vom 29.05.2018 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 27/2018, S.787) die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, für die Geldanlagen sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX die vorliegende Anlagerichtlinie für Geldanlagen beschlossen und damit Rahmenbedingungen für die Anlage flüssiger Mittel sowie Grundsätze und Verantwortlichkeiten festgelegt.

2. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie regelt die Geld- bzw. Kapitalanlagen der Gemeinde Hammersbach, welche nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden.

Geld- bzw. Kapitalanlagen im Sinne dieser Richtlinie umfassen alle Anlagen von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.

Die Gemeinde Hammersbach unterscheidet folgende Arten der Anlage:

1. Kurzfristige Geld- bzw. Kapitalanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr
2. Mittelfristige Geld- bzw. Kapitalanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 bis weniger als 5 Jahren
3. langfristige Geld- bzw. Kapitalanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

3. Anlagegrundsätze

3.1.

Bei der Geld- bzw. Kapitalanlagen ist gemäß § 108 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 22 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung Hessen (GemHVO) auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geld- bzw. Kapitalanlagen überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet werden kann. Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder Minimierung negativer Zinsen für die Geld- bzw. Kapitalanlagen zu verstehen. Der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen.

Für Geld- bzw. Kapitalanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

1. Sicherung des Kapitalstocks
2. Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
3. Angemessenheit des Ertrags.

3.2.

Nach § 92 Absatz 2 HGO hat die Gemeinde den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Finanzielle Risiken sind zu minimieren, spekulative Finanzgeschäfte nach § 92 Absatz 2 Satz 3 HGO verboten.

3.3.

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt in eigener Verantwortung.
Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.

3.4.

Es sind nur Geld- bzw. Kapitalanlagen in Euro zulässig. Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenen Anlage ist ausgeschlossen.

3.5.

Nach dem Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen ab dem 01.10.2017 haben die Auswahl der Kreditinstitute, Kapitalanlage-, Versicherungsgesellschaften etc. und die Einbeziehung von deren Ratings bzw. Institutssicherung einen höheren Stellenwert erhalten.

3.6.

Bei Geldanlagen größeren Umfangs sollte die Sicherheit durch die Verteilung auf verschiedene Finanzinstitute und eine angemessene Mischung und Streuung erhöht werden.

3.7

Zulässige Anbieter für die Geldanlage und derivative Finanzinstrumente sind grundsätzlich

- Sparkassen
- Genossenschaftliche Kreditinstitute Landesbanken
- Sonstige Kreditinstitute, soweit keine Institutssicherung besteht mit einem Rating gemäß Punkt 5.1 dieser Richtlinie

Nicht ausgeschlossen und im Einzelfall zulässig sein sollen unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze alternative Angebote von bspw. Versicherungen, Versorgungskassen, Bausparkassen u.a.

4. Anlageziele

4.1

Mit der kurzfristigen Geldanlage wird das Ziel verfolgt, das vorhandene Kapital in seinem nominalen Wert zu erhalten und gleichzeitig kurzfristige Liquidität sicherzustellen.

4.2.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, sowie für künftige Finanzierungsentscheidungen Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

5. Anlageformen

5.1.

Die Gemeinde Hammersbach beschränkt sich bei der Anlage liquider Mittel grundsätzlich auf folgende Anlageformen:

- Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen,
- fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldscheindarlehen im Investment Grade (Rating AAA bis BBB)
- Geld- und Kapitalanlagen in Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes

5.2.

Bei der Geld- und Kapitalanlage in Investmentfonds ist zu berücksichtigen, dass Investmentfonds

- Nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden
- nur auf Euro lautende und im Schwerpunkt von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- keine Wandel- und Optionsanleihen und
- höchstens 30 % auf Gesamtdepotebene enthalten dürfen.

5.3.

Nachhaltige Investments sind wünschenswert.

5.4

Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:

- Aktieneinzelwerte
- Fremdwährungsanlagen
- Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen)
- Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- Genussscheine
- Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- Sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen
- Kryptowährungen (z.B. Bitcoin)

6. Zuständigkeiten und Verfahren

6.1.

Kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr in Investmentfonds sind nicht zulässig. Die Entscheidung erfolgt der Leitung der Abteilung Finanzen und Kasse. Die Verwaltung von kurzfristigen Geldanlagen erfolgt durch die Finanzabteilung.

6.2.

Bei mittelfristigen Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem bis weniger als 5 Jahren ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig.

Um das den Zielen nach Punkt 4 dieser Richtlinie weitestgehend entsprechende Angebot zu erhalten, holt die Finanzverwaltung mindestens zwei Vergleichsangebote ein. Die Entscheidung erfolgt durch den Bürgermeister nach erfolgter Abstimmung mit der Leitung der Abteilung Finanzen und Kasse.

Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen erfolgt durch die Finanzabteilung

6.3.

Bei langfristigen Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren ist ebenfalls eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Um das den Zielen nach Punkt 4 dieser Richtlinie weitestgehend entsprechende Angebot zu erhalten, holt die Finanzverwaltung mindestens 3 Vergleichsangebote ein. Nach erfolgter Beratung des Bürgermeisters werden die Angebote dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesem Fall ist der Gemeindevorstand in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung sowie Begründung zum Ausnahmefall zu informieren.

Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen erfolgt durch die Finanzabteilung.

6.4

Die Angebotsauswertung ist hinreichend zu dokumentieren, sie muss mindestens folgenden Inhalt haben:

- Beschreibung der vorgesehenen Geldanlage
- Risikobewertung der vorgesehenen Geldanlage
- Zeitpunkt der Angebotsanfrage und -abgabe
- Alle Angebote mit Angabe der Bieter (Name des Institutes und Sitz)
- Feststellung des günstigsten Angebotes mit Begründung und Zuschlagserteilung

7. Risikomanagement

7.1.

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend durch die Finanzverwaltung zu überwachen. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

7.2.

Sollte das Bonitätsranking während des Zeitraums der Geldanlage unter den in Punkt 5.1 dieser Richtlinie genannten Mindeststandard absinken, oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.

7.3.

Ein Absinken des Bonitätsrankings in den Non-Investment Grade Bereich führt nicht zwingend zu einer Verkaufstätigkeit („buy and hold“ Strategie).

8. Berichtswesen

Die Finanzverwaltung berichtet dem Vertretungsorgan jährlich im Rahmen des Berichtswesens gemäß § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen.

Diese Richtlinie tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Gemeinde Hammersbach
Der Gemeindevorstand

Michael Göllner
Bürgermeister



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG

An die
Vorsitzende
des Haupt- und Finanzausschusses
Sabine Kropp
- Rathaus -
63546 Hammersbach

22.09.2022

Sehr geehrte Frau Kropp,

die SPD-Fraktion bittet Sie, dem Haupt- und Finanzausschuss den folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung zu TOP 3 der Sitzung am 29.09.2022 vorzulegen:

Antrag:

Die Anlagerichtlinien für Geldanlagen der Gemeinde Hammersbach (Vorlage des Gemeindevorstandes) werden wie folgt geändert:

2. Der zweite Halbsatz wird gestrichen
- 3.5 wird ersetzt durch: *Bei der Auswahl der Kreditinstitute... werden deren Ratings bzw. Institutssicherung beachtet. In Betracht kommen nur Ratings mit AAA bis A-.*
- 3.7 für „Landesbanken“ wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt. / Beim dritten Spiegelstrich wird umformuliert: *Sonstige Kreditinstitute, soweit keine Institutssicherung besteht, mit einem A-Rating (AAA bis A-).*
- 5.1 Spiegelstrich zwei wird umformuliert: *fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldscheindarlehen im Investment Grade (Rating nur AAA bis A-).*
- 6.1 redaktionelle Änderung: Die Entscheidung erfolgt *durch die Leitung...*
- 7.3 wird vollständig gestrichen

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Dietzel
Fraktionsvorsitzender

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

| Beratungsfolge | Verweisung | Sitzungstermin |
|----------------------------|-------------------|-----------------------|
| Gemeindevorstand | | 21.09.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.10.2022 | |
| Gemeindevertretung | | |

Trinkwasserschutzverordnung Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Die Trinkwasserschutzverordnung wird beschlossen.

Begründung:

Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland und unserer Region ist Vorsorge für einen Wassernotstand zu treffen. Der Grundwasserspiegel ist in der jüngeren Vergangenheit gesunken. Die Trinkwasserreserven erholen sich nur über einen langen Zeitraum mit ausgewogenen Niederschlägen. Die jüngsten Niederschläge reichen für eine Erholung der Trinkwasserressourcen bei Weitem nicht aus. Auch die Gemeinde Hammersbach ist daher ebenfalls unmittelbar und im Sinne der Kreiswerke Main-Kinzig gefordert, Vorsorge für eventuelle Versorgungsengpässe in trockenen Sommern und Hitzeperioden zu treffen. Man rechnet für das Jahr 2021 und die Folgejahre mit einer zunehmenden Knappheit bzw. einem Trinkwassernotstand. Daher müssen Regularien geschaffen werden, die zu einer breiten Einsparung des Wassers führen.

Eine Gefahrenabwehrverordnung ist das geeignete Instrument. Die mangelnden Niederschläge in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit sauberem Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit ist. Extreme Wetterlagen, wie die lange anhaltende Trockenheit und Hitze, hatten dazu geführt, dass an einigen Tagen - u.a. bereits im Sommer 2020 - auch in hessischen Kommunen das Trinkwasser knapp wurde. Auf Grundlage der Erfahrungen in den vergangenen Jahren erwarten die Kreiswerke Main-Kinzig eine weitere Zuspitzung der Versorgungssituation in den Sommermonaten. Für den Fall, dass auch im weiteren Verlauf dieses Jahres und in den kommenden Jahren Niederschläge ausbleiben und sich die Trinkwasserressourcen nicht oder unzureichend erholen, soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen und notfalls Verbote ausgesprochen werden können. Dies dient als „ultima ratio“ der

Abwendung eines Trinkwassernotstandes und soll in allen Kommunen des Main- Kinzig- Kreises umgesetzt werden.

Da es für den Umgang mit „Wassernotstand“ keine wasserrechtlichen Sonderregelungen gibt, haben ausschließlich die Kommunen nur die Möglichkeit, eine Gefahrenabwehrverordnung auf Grundlage des Hessischen Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung (HSOG), also nach Polizeirecht zu erlassen, während den Kreiswerken Main-Kinzig selbst eine Eingriffsmöglichkeit fehlt, das bedeutet, dass alleine die Gemeindevertretung das Rechtsetzungsrecht hat – unabhängig von der Aufgabe der Wasserversorgung.

Zur weiteren Information sind dieser Vorlage eine Pressemitteilung der Kreiswerke Main-Kinzig und die Definition der Wasserampel beigefügt. Weiterführende Informationen sind unter dem in der Pressemitteilung genannten Link auf der Homepage der Kreiswerke Main-Kinzig einsehbar.

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

| Beratungsfolge | Verweisung | Sitzungstermin |
|----------------------------|-------------------|-----------------------|
| Gemeindevorstand | | 21.09.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.10.2022 | |
| Gemeindevertretung | | |

Trinkwasserschutzverordnung Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Die Trinkwasserschutzverordnung wird beschlossen.

Begründung:

Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland und unserer Region ist Vorsorge für einen Wassernotstand zu treffen. Der Grundwasserspiegel ist in der jüngeren Vergangenheit gesunken. Die Trinkwasserreserven erholen sich nur über einen langen Zeitraum mit ausgewogenen Niederschlägen. Die jüngsten Niederschläge reichen für eine Erholung der Trinkwasserressourcen bei Weitem nicht aus. Auch die Gemeinde Hammersbach ist daher ebenfalls unmittelbar und im Sinne der Kreiswerke Main-Kinzig gefordert, Vorsorge für eventuelle Versorgungsengpässe in trockenen Sommern und Hitzeperioden zu treffen. Man rechnet für das Jahr 2021 und die Folgejahre mit einer zunehmenden Knappheit bzw. einem Trinkwassernotstand. Daher müssen Regularien geschaffen werden, die zu einer breiten Einsparung des Wassers führen.

Eine Gefahrenabwehrverordnung ist das geeignete Instrument. Die mangelnden Niederschläge in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit sauberem Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit ist. Extreme Wetterlagen, wie die lange anhaltende Trockenheit und Hitze, hatten dazu geführt, dass an einigen Tagen - u.a. bereits im Sommer 2020 - auch in hessischen Kommunen das Trinkwasser knapp wurde. Auf Grundlage der Erfahrungen in den vergangenen Jahren erwarten die Kreiswerke Main-Kinzig eine weitere Zuspitzung der Versorgungssituation in den Sommermonaten. Für den Fall, dass auch im weiteren Verlauf dieses Jahres und in den kommenden Jahren Niederschläge ausbleiben und sich die Trinkwasserressourcen nicht oder unzureichend erholen, soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen und notfalls Verbote ausgesprochen werden können. Dies dient als „ultima ratio“ der

Abwendung eines Trinkwassernotstandes und soll in allen Kommunen des Main- Kinzig- Kreises umgesetzt werden.

Da es für den Umgang mit „Wassernotstand“ keine wasserrechtlichen Sonderregelungen gibt, haben ausschließlich die Kommunen nur die Möglichkeit, eine Gefahrenabwehrverordnung auf Grundlage des Hessischen Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung (HSOG), also nach Polizeirecht zu erlassen, während den Kreiswerken Main-Kinzig selbst eine Eingriffsmöglichkeit fehlt, das bedeutet, dass alleine die Gemeindevertretung das Rechtsetzungsrecht hat – unabhängig von der Aufgabe der Wasserversorgung.

Zur weiteren Information sind dieser Vorlage eine Pressemitteilung der Kreiswerke Main-Kinzig und die Definition der Wasserampel beigefügt. Weiterführende Informationen sind unter dem in der Pressemitteilung genannten Link auf der Homepage der Kreiswerke Main-Kinzig einsehbar.

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung)

der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl., S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand

- (1) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hammersbach.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeinde-/Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand/den Magistrat festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn der vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Juni 1993 (StAnz. S. 1735) festgestellte Wassernotstand beginnt.

§ 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
1. für das Bewässern von Rasenflächen;
 2. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
 3. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
 4. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung). Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.
Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
 5. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
 6. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
 7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist.
Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
 8. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
 9. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge soweit dies nicht aus

betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;

10. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
11. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

- (2) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben der Ziffern 2., 3 und 4 (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird, soweit keine wasserrechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Gemeindevorstand kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiung

Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung im Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen nutzt;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen nutzt oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;

10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen nutzt;
 11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
 13. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
 14. entgegen § 4 während der Sperrzeiten Außen-Wasserhähne öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Hammersbach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gem. § 79 HSOG 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Hammersbach, den ...

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach

gez. ...

Michael Göllner
Bürgermeister

11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
 12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
 13. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
 14. entgegen § 4 während der Sperrzeiten Außen-Wasserhähne öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Hammersbach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gem. § 79 HSOG 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Hammersbach, den ...

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach

Gez. Michael Göllner
Bürgermeister

Erläuterungen zum Muster
für eine Trinkwasserschutzverordnung
(Stand Juni 2022):

Für den Fall, dass in den kommenden Sommermonaten die Knappheit der Wasserversorgung in den Kommunen aufgrund Hitze- und Trockenheitsereignissen drohen, kann es sinnvoll erscheinen, eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen. Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte mit Hinweis vom letzten Jahr mit, dass sich in Hessen derzeit 48 % der Grundwasser-Landesmessstellen auf einem unterdurchschnittlichen Niveau befinden.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bieten die §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat für dessen Regierungsbezirk am 28.06.1993 (StAnz. S. 1735) eine überregional geltende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung erlassen.

Daneben steht den Kommunen ergänzend frei, mit Hilfe einer eigenen Gefahrenabwehrverordnung den örtlichen Wassernotstand für ihr Gemeindegebiet zu regeln, wenn in der Verordnung sichergestellt ist, dass der örtliche Wassernotstand im Fall eines vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellten überregionalen Wassernotstandes unmittelbar endet und sie auch ansonsten dieser nicht widerspricht (vgl. § 75 Abs. 2 HSOG). Diese Regelung findet in § 1 Abs. 5 der Muster-Trinkwasserschutzverordnung ihren Niederschlag. Einschlägige Rechtsprechung dazu, wie die Bestimmung auszulegen ist, besteht derzeit noch nicht.

In diesem Hinblick ist indes darauf hinzuweisen, dass die Ausrufung eines überregionalen Wassernotstandes durch das Regierungspräsidium Darmstadt hohen inhaltlichen Anforderungen unterliegt, da der örtliche Wassernotstand allein durch die Gemeinde festgestellt werden darf und der überregionale Wassernotstand durch das Regierungspräsidium erst dann, wenn die örtlich möglichen Instrumentarien nicht mehr zur Steuerung und Beherrschung der überregionalen Gefahrenlage ausreichen.

Die WassernotstandsVO-RP tritt nach 30 Jahren am 12.07.2023 außer Kraft. Es bleibt abzuwarten, ob eine neue diesbezügliche Gefahrenabwehrverordnung erlassen wird.

Gemeinden/Städte, die in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel liegen, haben diesen Zusatz **nicht** in die Verordnung mitaufzunehmen, da die Regierungspräsidien Gießen und Kassel keine solche Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung erlassen haben.

Zu § 4 – Sperrzeiten:

Aufgrund der Möglichkeit des Gemeindevorstands/Magistrats eine Sperrzeit anzuordnen, während derer Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden dürfen, darf diese als ultima ratio und auch nur zeitlich befristet angeordnet werden. Die Innen-Wasserhähne sollen hierbei von der Regelung ausgenommen werden, um weitergehend die elementare Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Zu § 7 – In-Kraft-Treten:

Gem. § 79 HSOG ist die Gefahrenabwehrverordnung zu befristen, wobei die Geltung nicht über 30 Jahre hinaus erstreckt werden darf.

Ausfertigung/Bekanntmachung:

Gefahrenabwehrverordnungen der Landkreise und Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 1 VerkündG wie Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Mühlheim, 22.06.2022

Dez. 2.1 lbr/jg



NOTSTAND / ESKALATION!

Durch anhaltenden Spitzenverbrauch, eingestellte Fördermöglichkeiten und/oder Einstellung des Fremdwasserbezuges, ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährdet.

Zur weiteren Gefahrenabwehr werden nach Notfallplan Bürgermeister und/oder der Landrat hinzugezogen. Die Kommunen könnten Verordnungen zum Steuern der Wasserabnahme erlassen, die Verbote und Ordnungsgelder enthalten.

Die Kreiswerke könnten die Wasserlieferungen (teilweise) einstellen, z. B. durch Festlegen von Entnahmezeiten oder das Sperren von Entnahmegruppen.



ACHTUNG EINSCHRÄNKUNGEN

Die Trinkwasserabnahme im Versorgungsgebiet erreicht Spitzenwerte und/oder es kommt zu Einschränkungen/Ausfall im Bezug von Fremdwasser.

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der Grundschutz in der Löschwasserversorgung haben oberste Priorität. Die umgehende drastische Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs für Anwendungen, die keine Trinkwasserqualität erfordern, ist zwingend notwendig.

Zum Vermeiden eines Trinkwassernotstands sollten Garten-/Rasenbewässerung, Pool-Befüllungen sowie nasse Löschübungen der Feuerwehren eingestellt werden.

Gefahrenabwehrverordnungen der Kommunen drohen!



VORSICHT BITTE!

Die Trinkwasserabnahme im Versorgungsgebiet liegt auf hohem Niveau und/oder es bestehen Reduzierungen im Bezug von Fremdwasser.

Zum Vermeiden der kritischen Lage ist ein sparsamer Umgang mit Trinkwasser, z. B. über Reduzierungen in der Garten- und Grünlandbewässerung notwendig.

Das Befüllen von Pools und Zisternen mit Trinkwasser soll unterlassen werden; Gleiches gilt für nasse Löschübungen der Feuerwehren mit Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz (es werden nasse Löschübungen an offenen Gewässern empfohlen) sowie das Reinigen von Gebäuden, Straßen, Wegen, Plätzen, Einfriedungen und Fahrzeugen mit Trinkwasser.



NORMALER BETRIEB!

Die Trinkwasserabnahme im Versorgungsgebiet ist moderat und es bestehen keine Einschränkungen im Bezug oder in der Förderung von Trinkwasser.

Grundsätzlich ist der sorgsame Umgang mit der Ressource Trinkwasser jedoch geboten, da Trinkwasser ein begrenztes Gut ist.

Wenn die Umgebungstemperaturen steigen und es längere niederschlagsarme Perioden gibt, sollte der Verbrauch eingeschränkt werden.



Tipps zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser gibt es auf unserer Website unter www.kreiswerke-main-kinzig.de/trinkwasser

PRESSEMITTEILUNG

Kreiswerke Main-Kinzig führen Wasserampel ein

Für eine Wetterprognose im Hinblick auf die kommenden Sommermonate ist es noch zu früh. Doch schon jetzt ist für die Kreiswerke Main-Kinzig auf Basis ihrer Analysedaten absehbar, dass es zu trocken ist in der Region. Wie auch in Gesamt-Deutschland. Das bereitet der Wasserversorgungsbranche Kopfzerbrechen. Schon im Mai gab es Spitzenverbräuche, wie sonst im Hochsommer. Die Herausforderungen sind vielfältig. Um den Bürgerinnen und Bürgern die Verfügbarkeit von Trinkwasser aus ihren Gewinnungsgebieten sowie dem Fremdbezug aufzuzeigen, haben die Kreiswerke die „Wasserampel“ eingeführt. Im Vorausblick auf den jeweils nächsten Monat wird hier mithilfe eines optischen Signals verdeutlicht, ob in dieser Zeit mit Engpässen zu rechnen ist, und was dieser Engpass bedeutet. Die Ampel leuchtet ab sofort auf der Webseite des Regionalversorgers unter www.kreiswerke-main-kinzig.de/wasserampel auf und zeigt aktuell als Vorschau für den Monat Juli die Signalfarbe Gelb.

Mit dem Hitzesommer 2018 hatte die Situation ihren Lauf genommen: Bis heute sind die Grundwasservorräte nicht wieder auf ihr übliches Maß angestiegen. Ein Beispiel: Ihren Brunnen Erbstadt 2 betrieben die Kreiswerke ausgehend vom Jahr 2015 noch mit einem Grundwasserspiegel von 145,75 Metern über Normalnull (NN). Heute befindet sich der Grundwasserpegel auf einer NN-Höhe von 140,5 Metern – ganze 5 Meter darunter! Und leider füllen sich die Reservoirs im Boden auch nicht direkt nach einem Regenschauer wieder. Die vorhandenen Niederschlagsmengen stammen zudem häufig aus Starkregenfällen, die leider kaum einen Beitrag in der Grundwasservorratshaltung leisten. Das liege zum einen daran, dass das Wasser gar nicht so schnell im Boden versickern kann, wie es auftritt, weshalb es bei Starkniederschlägen einfach abfließt. Zum anderen würde die Vegetation das Wasser „aufsaugen“ und es gar nicht erst bis zum Grundwasser durchkommen lassen. Tendenziell sei der Main-Kinzig-Kreis ein niederschlagsarmes Gebiet, so die Aussagen der Wasserfachkräfte beim Regionalversorger Kreiswerke Main-Kinzig.

„Um fundierte Voraussagen auf die künftige Entwicklung der Trinkwasserverfügbarkeit treffen zu können, haben wir ein Prognosesystem entwickelt, das aus einer Vielzahl von Faktoren besteht: etwa dem Grundwasserspiegel, dem Ausschöpfungsgrad von Eigenförderung und Fremdwasserbezugsmengen, Niederschlagswerten und auch Tages- und Nachttemperaturen. Diese Werte setzen wir regelmäßig und in kurzen Zeitabschnitten in Relation und legen so die Signalfarbe der Wasserampel für den kommenden Monat fest“, erklärt Stefan Gerlach, Technische Führungskraft Wasser bei den Kreiswerken Main-Kinzig. Je nach Signalfarbe bittet der Versorger die Bevölkerung darum, ihr Verbrauchsverhalten anzupassen und die entsprechend aufgeführten Hinweise dringend einzuhalten. „Das Spektrum reicht von Grün – einer guten Trinkwasserverfügbarkeit – über Gelb bis hin zu Rot, was eine stark eingeschränkte Verfügbarkeit bedeutet. In diesem letzten Eskalationsmodus wäre der Trinkwassernotstand auszurufen“.

„Mithilfe dieses Vorwarnsystems können wir frühzeitig Einfluss auf den Trinkwasserverbrauch sowie die Verfügbarkeit in unserem Verantwortungsbereich nehmen.“ Dabei sei die Mithilfe der Bevölkerung elementar: „Mit der Wasserampel geben wir den Bürgerinnen und Bürgern ein Informationssystem an die Hand, mit dem wir die Menschen für eine verantwortungsvolle Trinkwassernutzung sensibilisieren wollen. Nur so kann eine rechtzeitige Beratung und Sensibilisierung der Bevölkerung ermöglicht und eine nachhaltige Verfügbarkeit gewährleistet werden“, so Gerlach zur Zielsetzung für die Einführung der Ampel.

„Die Farbe der Trinkwasserampel zeigt aktuell als Vorschau für den Monat Juli als Signal Gelb an“, so Stefan Gerlach. Diese Bewertung fasst er so zusammen: „Die Reserven in den Brunnen sind noch auf einem guten Niveau. Die fixierten Fremdbezugsmengen werden allerdings über das Maß ausgeschöpft werden. Die Niederschläge im Mai waren unterdurchschnittlich gering und an vielen Tagen wird die Höchsttemperatur von 25°C überschritten werden. Somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Wasserpegel im Juli auf ein niedrigeres Niveau sinken.“

Im Schnitt verbrauchen die Bundesbürger 125 Liter kostbares Leitungswasser pro Kopf und Tag. Wenn es heiß ist, steigt dieser Verbrauch jedoch erheblich an: Bis zu 35 Prozent mehr Trinkwasser als im Durchschnitt wird an heißen, sonnigen Sommertagen genutzt – für Pools, zur Gartenbewässerung, zur Abkühlung. „Diesen saisonalen Mehrverbrauch registrierten wir nun schon ab April und ganz besonders im Mai – wahrscheinlich wurden hier auch schon die ersten Pools befüllt“, zeigt Stefan Gerlach auf.

Zur Anpassung an die sich abzeichnenden Herausforderungen wie den Klimawandel, Bevölkerungswachstum und „Landflucht“, Flächenversiegelungen, wasserintensive Produktion von Landwirtschaft und Industrie (virtuelles Wasser) sowie ein verändertes Konsumverhalten hätten die Kreiswerke zudem bereits im letzten Jahr in Zusammenarbeit mit der BGS Umweltplanung GmbH aus Darmstadt ihr Wasserversorgungskonzept entsprechend überarbeitet, informiert Gerlach. Um die erhöhten Trinkwasserabnahmen decken zu können, die zudem zeitgleich mit der Reduktion von Wassermengen durch einen Vorversorger einher gingen, seien als eine der ersten Maßnahmen Brunnen reaktiviert worden, die bislang als Reservebrunnen vorgehalten wurden.

Im Umgang mit den lokalen Trinkwasserressourcen liege noch einiges an Potenzial. Gerade jetzt könne etwa stärker darauf geachtet werden, wann besser Regenwasser statt Trinkwasser zu nutzen sei. Etwa für die Gartenbewässerung im privaten Bereich, aber auch im Haushalt für die Toilettenspülung oder die Waschmaschine. Die Sparmaßnahmen seien hauptsächlich in den Spitzenzeiten nötig. „Also dann, wenn die Menschen nach Feierabend ihre Rasenfläche mit aufbereitetem Trinkwasser begießen. Dies bitte maximal mit Regenwasser“, so die dringende Bitte des Versorgers. Gerlach abschließend: „Es geht darum, das Wasserdargebot nachhaltig in den Griff zu bekommen: Dabei sind wir auf das solidarische Handeln jedes Einzelnen angewiesen.“

Die Trinkwasserversorgung in der Rhein-Main-Region basiert auf einem komplexen System von Wasserlieferungen zwischen den Wassergewinnungsgebieten im Hessischen Ried, im Vogelsberg und den Abnehmern in den Großstädten Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt und Offenbach sowie deren dicht besiedeltem Umland.

Das Leitungsverbundsystem, über das diese Lieferungen erfolgen, bildet das Rückgrat der Wasserversorgung im Ballungsraum Rhein-Main. Nur über dieses System ist die Wasserversorgung zu allen Jahreszeiten rund um die Uhr in der gewohnten Qualität nach den strengen Anforderungen der Trinkwasserverordnung sicherzustellen.

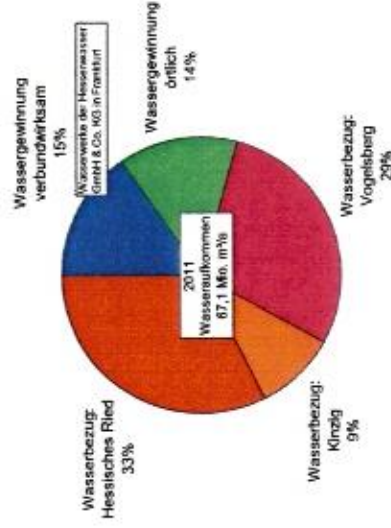
Die Wasserversorgung in den Städten und Gemeinden erfolgt über das Zusammenwirken von örtlicher Wassergewinnung und Zulieferungen über den Verbund. Fast alle Kommunen im Ballungsraum Rhein-Main sind an das Verbundsystem angeschlossen und erhalten Zulieferungen aus den ergiebigen Wasservorkommen des Umlands.

Sowohl die Großstädte als auch die stark gewachsenen Kommunen in ihrem Umland wären nicht in der Lage, sich aus eigenen Wasservorkommen zu versorgen. Ursachen hierfür sind einerseits die hohe Bevölkerungsdichte in Verbindung mit den natürlichen Gegebenheiten, andererseits die von jeder Flächennutzung ausgehenden Grundwassergefährdungen, die die Nutzung siedlungsnaher Gewinnungsanlagen erschweren.

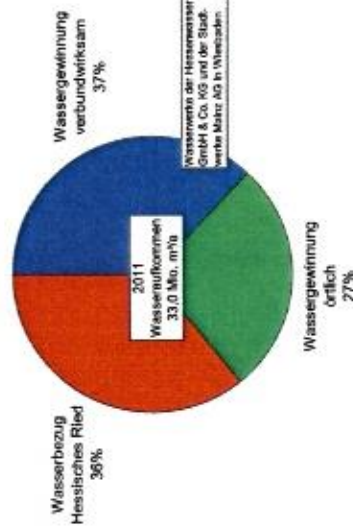
Vor allem in klimatisch trockenen Jahren und bei heißem Sommerwetter ist die Wasserversorgung von Zulieferungen über den Verbund abhängig. Das gilt vor allem für die Großstädte, aber auch für viele Kommunen beispielsweise im Taunus und in der Wetterau.

Die Lieferbeziehungen der insgesamt 25 Unternehmen und Verbände, die im Leitungsverbund zusammengeschlossen sind, sind äußerst komplex (s. Rückseite).

Im Raum **Frankfurt** einschließlich Vorder-Taunus können lediglich ca. 30 % des Wasserbedarfs aus örtlicher Wassergewinnung gedeckt werden. Rund 70 % des Wasserbedarfs werden über den Verbund aus dem Hessischen Ried, dem Vogelsberg und dem Raum Kinzig zugeliefert.



Die Region **Wiesbaden** einschließlich Rheingau und Umland ist bereits im Normaljahr zu 36 % auf Zulieferungen aus dem Hessischen Ried angewiesen.



Die Abhängigkeit der Großstädte von den Zulieferungen ist – vor allem in Trockenjahren – noch stärker.

Weitere Informationen:

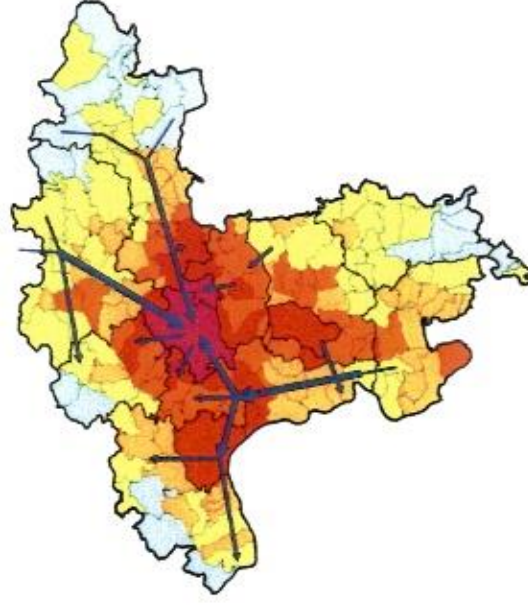
Dezernat IV/DA 41.1 Grundwasser, Tel.: 06151 12-6848
www.rp-darmstadt.hessen.de

Herausgeber und Druck:
 Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

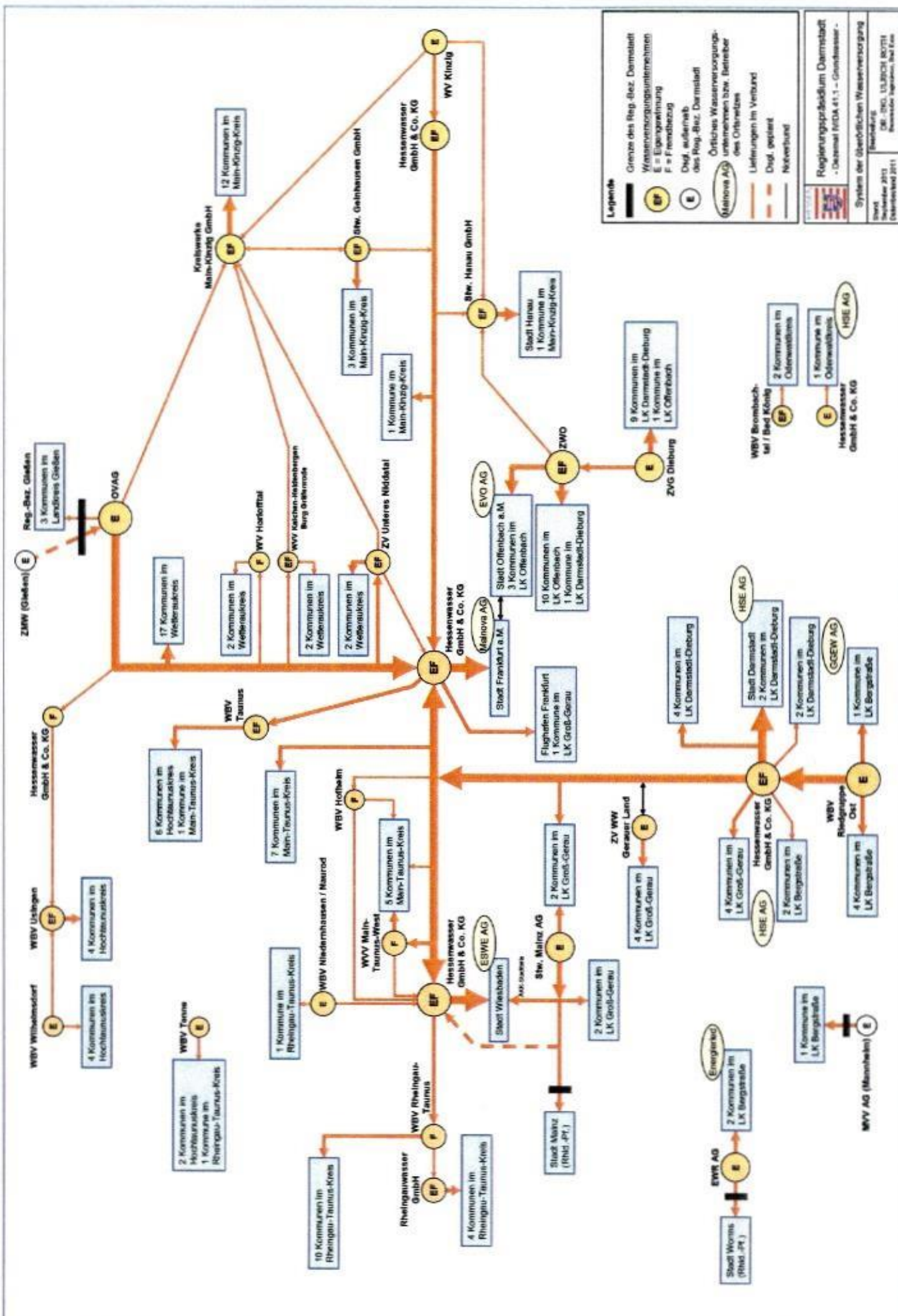
Regierungspräsidium
 Darmstadt



Die Trinkwasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt



Der Leitungsverbund
 als Rückgrat der Trinkwasserversorgung
 der Rhein-Main-Region



Legende

Grenze des Reg.-Bez. Darmstadt
 Wasserversorgungsunternehmen
 E = Eigenbetriebe
 F = Fremdbetrieb

Ortlich. wirtsch. des Reg.-Bez. Darmstadt
 Ortliches Wasserversorgungsunternehmen bzw. Betreiber des Ortnetzes

Lieferungen im Verbund
 Dstg. geplant
 Netzeverbund

Melnova AG

Regierungspräsidium Darmstadt
 - Darmstat 1804 41.1 - Grundbesitz -

Stand: November 2013
 Datum: 18.01.2011

System der überörtlichen Wasserversorgung

